



Persönliche Übergabe

Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg
Kornhausgasse 4
86152 Augsburg

EILT SEHR! Bitte SOFORT vorlegen!

Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

Augsburg, den 17.08.2019

Timo C. Storost, Schaezlerstraße 30, 86152 Augsburg

- Antragsteller -

gegen

Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM), Anstalt des öffentlichen Rechts, vertreten durch den Präsidenten Siegfried Schneider, Heinrich-Lübke-Straße 27, 81737 München

- Antragsgegnerin -

wegen Untersagungsverfügung und Zwangsgeldandrohung

Der Antragsteller beantragt gemäß § 80 Abs. 5 VwGO

die aufschiebende Wirkung einer noch zu erhebenden Anfechtungsklage des Antragstellers gegen den von der Antragsgegnerin am 16.08.2019 erlassenen und am 17.08.2019 zugestellten Bescheids (**Az.: 4.20/81.8, top/sch**) durch gerichtliche Entscheidung wiederherzustellen bzw. anzuordnen.

BEGRÜNDUNG

Der Antragssteller betreibt seit dem 31.07.2019 das Online-Portal „arena“, das unter der Adresse www.meinearena.tv für Jedermann kostenfrei zugänglich ist. Auf diesem Online-Portal stehen dem Konsumenten eigens vom Antragssteller verschiedene selbst hergestellte Videos, Podcasts und Blogs zur Verfügung. Bei den Videoinhalten stehen dem Konsumenten unterschiedliche Inhalte zur Verfügung, darunter die „medien arena“, „check arena“, „echt arena“ und „trash arena“. Alle selbst hergestellten Produktionen sind sog. „Auf-Abruf“-Angebote.

Mit der „live arena“ gibt es ein weiteres, wöchentliches Format, das jedoch im Gegensatz zu den „Auf-Abruf“-Videos live und somit linear über die Plattformen YouTube, Twitch und Facebook zu einer festen Sendezeit (derzeit: Mittwochs 19:10 Uhr) empfangen werden kann. In dieser Unterhaltungssendung, die vom Antragssteller moderiert wird, werden auf aktuelle Themen aus den verschiedensten Bereichen eingegangen (bspw. Medien, Politik etc.), aber ebenso haben die Zuschauer die Möglichkeit, sich interaktiv an der Sendung via Festnetz oder Handy, aber auch über Skype live daran zu beteiligen. Auch Interviews und Gesprächen mit Gästen können Bestandteil der Sendung sein, wie beispielsweise in der ersten Folge. Allen anderen obliegt die Möglichkeit, in einem mitlaufenden Chat mit anderen über die laufende Sendung sich zu unterhalten und darüber zu diskutieren.

Bisher wurden hierüber zwei Sendungen live gesendet.

Die „live arena“ ist, wie oben ausgeführt, ein Unterhaltungsformat, das ebenso journalistisch-redaktionell aufgebaut ist und von mehr als 500 gleichzeitigen Zuschauern empfangen werden kann.

Vor dem Launch des Online-Portals „arena“, schrieb der Antragssteller in gewissen Abständen Blogbeiträge. In diesen Blogbeiträgen kündigte der Antragssteller nicht nur das neue Online-Portal an, ohne dabei den finalen Namen zu nennen, sondern benannte auch die einzelnen Elemente, aus denen das neue Online-Portal bestehen würde. Und so kündigte der Antragssteller auch an, dass es wöchentlich eine interaktive Live-Sendung geben würde, als eine Art „Nachlese“ zu den „Auf-Abruf“-Videos. Der Antragssteller betitelte die „arena“ mehrfach in seinen Blogbeiträgen als „Plattform“. Die Antragsgegnerin verfolgte zu diesem Zeitpunkt bereits sehr aufmerksam die vom Antragssteller geschriebenen Blogbeiträge und vermutete hinter der Betitelung „Plattform“, eine Plattform im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 13 RStV und forderte den Antragssteller zugleich auf, diese mindestens einen Monat vor Inbetriebnahme bei ihr anzuzeigen. Hierauf erwiderte der Antragssteller, dass dies ein Missverständnis sei und es sich nicht um eine Plattform im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 13 RStV handelt und übermittelte ihr das vollständige Konzept. Gleichzeitig und vorsorglich kündigte der Antragssteller gegenüber der Antragsgegnerin an, dass es auch einen wöchentlichen Live-Stream geben würde.

Nach rund zwei Wochen meldete sich die Antragsgegnerin erneut beim Antragssteller und bezog sich nur noch auf die Mitteilung seitens des Antragsstellers, dass der Antragssteller vorhabe, einen wöchentlichen Live-Stream zu betreiben und verwies darauf, dass ein einzelner, wöchentlicher Live-Stream bereits auch Rundfunk i.S.d. § 2 Abs. 1 RStV sei und somit zulassungspflichtig ist und das Verbreiten eines Live-Streams, ohne entsprechende Rundfunkzulassung ein Verstoß gegen die Vorschriften des RStV darstellen würde und wies auf mögliche Konsequenzen hin.

Der Antragssteller übersandte der Antragsgegnerin daraufhin eine ausführliche Stellungnahme, in dem er unter anderem auf das laufende verwaltungsgerichtliche Verfahren zwischen dem Axel Springer Verlag und der Medienanstalt Berlin-Brandenburg hinwies und warum die geplante Live-Sendung des Antragsstellers kein Rundfunk im Sinne des Rundfunkstaatsvertrags darstellt. Daraufhin erhielt der Antragssteller keine weitere Rückmeldung.

Erst am 7. August 2019, rund zwei Stunden vor dem ersten Live-Stream, erhielt der Antragssteller erneut ein Schreiben, welches ausschließlich per E-Mail zugesandt wurde, in dem die Antragsgegnerin erneut darauf hinwies, dass es ihrer Ansicht nach um Rundfunk handeln würde, was der Antragssteller vorhabe und bezog sich hierbei auf eine vom Antragssteller mittels Twitter und YouTube vorgenommene Ankündigung der Themen und der Gesprächspartner der am gleichen Abend stattfindenden ersten Sendung. Die Antragsgegnerin forderte den Antragssteller auf, bis zum 12.08.2019 den Beweis zu erbringen, dass der zeitgleiche Empfang auf weniger als 500 Nutzer beschränkt werde, da der Antragssteller ansonsten Gefahr laufe, dass der wöchentliche Live-Stream untersagt werden würde und behielt sich eine Prüfung der Live-Sendung vor. Der Antragssteller sah keine Notwendigkeit der Antragsgegnerin erneut ein Antwortschreiben hierzu zukommen zu lassen, da der Antragssteller bereits im Vorfeld ein ausführliches Schreiben der Antragsgegnerin hat zukommen lassen, aus welchen genauen Gründen die Behauptung der Antragsgegnerin fehlschlägt, dass der geplante Live-Stream eben nicht dem Rundfunk zuzuordnen ist.

Hier sei bereits angemerkt, dass die Antragsgegnerin bis zu diesem Zeitpunkt noch keine einzige Sekunde des Live-Streams hat sehen können, da dies erst nach dem letzten Schreiben vom 07.08.2019, 17:15 Uhr möglich war und die Sendung erst um 19:10 Uhr begann.

Der Live-Stream ging, wie geplant und angekündigt am 07.08.2019, als auch am 14.08.2019 (planmäßig) auf Sendung.

Am 17.08.2019 erhielt der Antragssteller, ohne entsprechende Anhörung, eine mittels per PZU zugestellte Untersagungsverfügung, verbunden mit einer Zwangsgeldandrohung.

Der Bescheid ist vollumfänglich dem Antrag in Kopie beigelegt.

Mit Bescheid vom 16.08.2019 (Az.: 4.20/81.8, top/sch) hat die Antragsgegnerin unter

Ziffer 1 mit sofortiger Wirkung untersagt „a: das Angebot ‘live arena’ oder ein im Wesentlichen inhaltsgleiches Angebot im Internet anders als zum Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus dem von Herrn Timo C. Storost festgelegten Programm katalog bereitzustellen, oder b: ohne technische Beschränkung des zeitgleichen Empfangs auf weniger als 500 Nutzer im Live-Streaming-Verfahren linear im Internet zu verbreiten“ und unter

Ziffer 2 „für den Fall, dass Herr Timo C. Storost nach Bekanntgabe dieses Bescheides weiterhin oder erneut das Angebot ‘live arena’ oder ein im Wesentlichen inhaltsgleiches Angebot im Internet anders als zum Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus dem von Herrn Timo C. Storost festgelegten Programm katalog anbietet, oder ohne technische Beschränkung auf weniger als 500 potenziell zeitgleiche Nutzer im Live-Streaming-Verfahren linear im Internet verbreitet, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 1.500.- Euro fällig“, sowie unter

Ziffer 3 „Herr Timo C. Storost hat die Kosten des Verfahrens zu tragen“, sowie unter

Ziffer 4 „Für diesen Bescheid werden eine Gebühr in Höhe von 600.- Euro und Auslagen in Höhe von 4,10.- Euro erhoben“.

Zur Glaubhaftmachung: Bescheid der Antragsgegnerin vom 16.08.2019, als Anlage 1

Der Bescheid der Antragsgegnerin ist formell-rechtswidrig

Das Organ Präsident ist vorliegend nicht dazu befugt gewesen, diese Untersagungsverfügung zu erlassen. Auf Seite 5, Ziffer 2 des streitgegenständlichen Bescheids, ist die Antragsgegnerin der Meinung, dass die Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) keine Entscheidungszuständigkeit für eine (etwaige) Unterbindung ungenehmigter Rundfunkveranstaltung innehat. Da, laut ihrer Meinung, die Interessen der einzelnen, respektive anderen Bundesländer dadurch nicht berührt werden. Des Weiteren behauptet sie, dass „die Zuständigkeit der Landeszentrale für ein Einschreiten gegen ungenehmigte Rundfunkveranstaltung durch Herrn Storost in jedem Falle zu bejahen ist...“

Die Antragsgegnerin führt im nächsten Absatz selbst den Beweis an, in dem sie ausführt, dass nach einem (noch nicht rechtskräftigen) Urteil des VG Regensburg vom 21.06.2019 (Az.: RO 3 K 18.15), dass eine entsprechende Untersagungsverfügung der Antragsgegnerin, über die das Organ Präsident auf der Basis der Befugnisform Art. 16 Abs. 1 Satz 1 BayMG entschieden hatte, aufhob und die Auffassung vertreten hatte, dass aufgrund der bundesweiten Verbreitung auch schon vor einer Rundfunkzulassung das Organ ZAK zuständig und das Rechtsregime des Rundfunkstaatsvertrags anwendbar ist. Konkreter wird das Verwaltungsgericht Regensburg, in dem es heißt:

„Die Beklagte stützte den Bescheidserlass allein auf die Norm des Art. 16 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Telemedien in Bayern (Bayerisches Mediengesetz - BayMG). Sie geht davon aus, dass die Regelungen der §§ 38 Abs. 2, 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 RStV vorliegend nicht einschlägig seien und deshalb eine Entscheidung der ZAK im Hinblick auf die konkret getroffene Maßnahme der Untersagung nicht erforderlich gewesen sei. Dem ist jedoch nicht zuzustimmen. Insofern fehlt es an der notwendigen Entscheidung der ZAK, die allein feststellte, dass es sich bei dem Angebot „...“ um Rundfunk ohne Zulassung handle, jedoch keine Entscheidung über die Untersagung traf.

Nach Ansicht der Beklagtenseite sei die ZAK nur in Angelegenheiten zu beteiligen, die Veranstalter betreffen. Als Veranstalter sei hierbei nur zu verstehen, wer eine Zulassung auf der Grundlage des Rundfunkstaatsvertrags besitze. Diese Systematik und grundlegende Weichenstellung liege auch der Norm des § 36 RStV zugrunde. Dies lasse sich der Regelung des § 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 RStV entnehmen, welche die Zuständigkeit der ZAK für die Zulassung normiere. Infolgedessen sei die ZAK nur bei Aufsichtsmaßnahmen zu beteiligen, wenn eine Zulassung vorliege. Die vorliegend durch die ZAK getroffene Entscheidung stelle eine so genannte „Bedenklichkeitsbescheinigung“ dar. Diese genüge der Landesmedienanstalt, um

Maßnahmen nach dem Landesrecht, nicht nach dem RStV, zu ergreifen.

Der beklagenseitigen Argumentation ist nicht zu folgen. Gegen eine derartige Einschränkung des Anwendungsbereichs des § 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 RStV spricht bereits der Wortlaut der Norm. Aus diesem ergibt sich eine Zuständigkeit der ZAK für „Aufsichtsmaßnahmen gegenüber privaten bundesweiten Veranstaltern, soweit nicht die KEK nach Absatz 4 zuständig ist“. Mithin ist im Normtext keine Einschränkung dergestalt enthalten, dass lediglich Aufsichtsmaßnahmen gegenüber zugelassenen bundesweiten Veranstaltern einer Entscheidung der ZAK bedürfen würden.

Auch ergibt sich eine derartige Einschränkung nicht bereits aus dem Begriff der „privaten bundesweiten Veranstalter[...].“ Dies wird zunächst durch einen Vergleich mit der in § 2 Abs. 2 Nr. 14 RStV enthaltenen Begriffsdefinition des Rundfunkveranstalters deutlich. Demnach ist Rundfunkveranstalter, wer ein Rundfunkprogramm - dieser Begriff wird wiederum in § 2 Abs. 2 Nr. 1 RStV definiert - unter eigener inhaltlicher Verantwortung anbietet. Abgestellt wird auch hierbei lediglich auf die faktische Handlung des Anbietens ohne Differenzierung danach, ob eine Zulassung hierfür vorliegt, oder nicht.

Schließlich ist in die Auslegung auch die Norm des § 20 Abs. 1 Satz 1 RStV mit einzubeziehen, nach der private Veranstalter zur Veranstaltung von Rundfunk einer Zulassung bedürfen. Diese Regelung statuiert für private Veranstalter von Rundfunk zwar eine Zulassungspflicht. Allerdings wird in der Norm gerade nicht geregelt, dass erst eine erfolgte Zulassung die Veranstaltereigenschaft begründen würde. Stattdessen werden auch diejenigen, welche noch einer Zulassung bedürfen, eine solche mithin noch nicht erhalten haben, als private Veranstalter bezeichnet. In Übereinstimmung hiermit regelt § 20 a RStV die „Erteilung einer Zulassung für Veranstalter von bundesweit verbreitetem Rundfunk“. Hierdurch wird nochmals verdeutlicht, dass der Veranstalterbegriff von der Zulassungserteilung unabhängig sein soll.

Überdies wird die vorliegende Auslegung des Veranstalter-Begriffs auch durch die in § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 17 RStV enthaltene Ordnungswidrigkeiten-Regelung gestützt. Danach handelt ordnungswidrig, wer als Veranstalter von bundesweit verbreitetem privatem Rundfunk vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 20 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 RStV ohne Zulassung Rundfunkprogramme veranstaltet. Die Norm geht mithin implizit davon aus, dass es möglich ist, als Veranstalter Rundfunk ohne Zulassung zu veranstalten. Auch hierdurch wird deutlich, dass die Annahme der Veranstalter-Eigenschaft eine vorherige Zulassung nicht voraussetzt.

Auch Sinn und Zweck des § 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 RStV entspricht es, die Norm nicht nur im Falle einer bereits erfolgten Rundfunk-Zulassung anzuwenden. Durch § 36 RStV werden abschließend die Zuständigkeiten und Aufgaben der bundesweiten Medienaufsicht für bundesweite Angebote geregelt (vgl. Schuler-Harms in Binder/Vesting, Beck'scher Kommentar zum Rundfunkrecht, § 36 Rn. 1). Die ZAK wurde im Rahmen der im Jahr 2008 mit dem 10. Rundfunkänderungsstaatsvertrag einhergehenden Strukturreform der Medienaufsicht zum Zwecke der weiteren Vereinheitlichung der Aufsicht über den bundesweiten Rundfunk geschaffen (vgl. Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, § 35 Rn. 2). Insofern dienen die in § 36 Abs. 2 Satz 1 RStV enthaltenen Regelungen der effektiveren Gestaltung der Medienaufsicht über bundesweite Anbieter unter anderem durch Minimierung des Einflusses standortpolitischer Interessen einzelner Landesmedienanstalten auf Zulassungs- und Aufsichtsentscheidungen (vgl. Binder/Vesting, Beck'scher Kommentar zum Rundfunkrecht, § 36

Rn. 18a).

Der in § 36 Abs. 2 Satz 1 RStV normierte Zuständigkeitskatalog der ZAK ist derart umfassend geregelt, dass den Landesmedienanstalten im Bereich bundesweiter Angebote nur noch wenige Aufgaben zur dezentralen Erledigung verbleiben (vgl. Schuler-Harms in Binder/Vesting, Beck'scher Kommentar zum Rundfunkrecht, § 36 Rn. 11). Dass hier ein derartiger, vom Katalog des § 36 Abs. 2 Satz 1 RStV ausgenommener Fall vorliegen sollte, ist nicht ersichtlich. Denn den Zwecken der Minimierung des Einflusses einzelner Landesmedienanstalten und der Vereinheitlichung zu treffender Entscheidungen ist die vorliegend vertretene Auslegung der Regelung des § 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 RStV dienlich, wonach eine Entscheidung der ZAK erforderlich gewesen wäre. Dies ist unabhängig vom Vorliegen einer Rundfunkzulassung dadurch bedingt, dass eine bundesweite Ausstrahlung des streitgegenständlichen Angebots stattfand.

Im Falle einer anderweitigen Auslegung käme es zu Wertungswidersprüchen. Denn während es einem zugelassenen bundesweiten Rundfunkanbieter verwehrt bliebe, sich durch die Wahl der Landesmedienanstalt, bei der er seinen Antrag stellt, vollständig deren alleiniger Zuständigkeit zu unterwerfen, wäre für einen nicht zugelassenen Veranstalter allein aufgrund von dessen Untätigkeit bezüglich einer Antragstellung lediglich eine Anstalt ohne Beteiligung der weiteren Landesmedienanstalten zuständig. Verstärkt wird dieser Wertungswiderspruch dadurch, dass hinsichtlich Aufsichtsmaßnahmen ein Auswahlermessen besteht und es mithin bedeutsam ist, wer dieses ausübt. Im Übrigen ist zu beachten, dass im Falle einer bestehenden Zulassung bereits im Vorfeld der Aufsichtsmaßnahmen nach § 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 RStV eine Entscheidung der ZAK nach § 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 RStV erfolgte und der jeweilige Veranstalter deshalb bereits einer gewissen Regulierung und Prüfung unterworfen wurde.

Trotzdem wäre in diesem Falle - insoweit unstrittig - eine Entscheidung der ZAK nach § 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 RStV erforderlich. Inkonsistent wäre es jedoch, wenn demgegenüber bei nicht zugelassenen bundesweiten Veranstaltern eine Aufsichtsmaßnahme nach § 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 RStV als nicht notwendig erachtet werden würde. Denn ein derartiger bundesweiter Veranstalter unterlag im Voraus gerade noch keinerlei einheitlicher Kontrolle unter Beteiligung von Vertretern aller Landesmedienanstalten über das Gremium der ZAK. Sein Angebot wurde mithin noch keiner einheitlichen Überprüfung und Bewertung unterzogen und wäre, würde man der Beklagtensicht folgen, einer solchen auch im Folgenden allein infolge fehlender Zulassung gänzlich entzogen. Es ist jedoch in einem derartigen - hier vorliegenden Fall - gerade kein geringeres Bedürfnis nach einer einheitlichen Entscheidungsfindung gegeben.

Eine derartige einheitliche Entscheidung liegt im konkreten Fall nicht aufgrund der Entscheidung der ZAK in der Sitzung vom 15. April 2014 vor. Denn die ZAK befasste sich lediglich mit der Frage des Betriebes von Rundfunk ohne Genehmigung, nicht jedoch mit hieran anknüpfenden Rechtsfolgen in Form von Aufsichtsmaßnahmen. Der angestrebten einheitlichen Kontrolle wird durch eine derartige Entscheidung nicht Rechnung getragen. Die Befassung der ZAK erfolgte in einem anderen Zusammenhang und betrifft andere als die im vorliegenden Verfahren relevanten Fragen hinsichtlich konkreter Aufsichtsmaßnahmen.

Eine derartige ausnahmsweise im konkreten Fall erfolgte Vorbefassung der ZAK im Bußgeldverfahren betreffend anderer Fragestellungen lässt nicht das Bedürfnis entfallen, auf der abstrakt-generellen Ebene des § 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 RStV unter dem Gesichtspunkt einer

einheitlichen Entscheidungsfindung eine Beschlussfassung der ZAK bezüglich der konkret getroffenen Maßnahme auch im Falle einer fehlenden Zulassung nach dem Rundfunkstaatsvertrag zu fordern.

Die gesetzliche Regelungssystematik spricht ebenfalls gegen die beklagtenseitig vorgebrachte Auslegung. Denn aus dieser ergibt sich, dass § 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 RStV auch in Zusammenhang mit weiteren Aufgaben der ZAK aufgeführt wird, die ebenfalls keine zuvor erteilte Rundfunkzulassung voraussetzen. Dies gilt zunächst im Hinblick auf die unterschiedlichen Aufgaben bezüglich Übertragungskapazitäten.

Denn nach § 50 RStV sind hiervon neben dem Rundfunk auch vergleichbare, nämlich an die Allgemeinheit gerichtete, Telemedien erfasst. Des Weiteren hat sich die ZAK auch im Rahmen des § 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 RStV mit der - der Zulassung vorgelagerten - Frage der Zulassungspflicht nach § 20 Abs. 2 RStV zu befassen. Soweit die Beklagtenseite in der mündlichen Verhandlung argumentierte, es lasse sich der Regelung des § 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 RStV, welche die Zuständigkeit der ZAK für die Zulassung normiere, entnehmen, dass die ZAK nur dann zu beteiligen sei, wenn eine Zulassung auf der Grundlage des Rundfunkstaatsvertrags vorliege, ist dem entgegenzuhalten, dass es sich bei § 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 RStV nicht um eine übergeordnete Regelung handelt, welche allgemeine Vorgaben hinsichtlich der Zuständigkeit der ZAK enthält. Stattdessen steht die Vorschrift auf gleicher Ebene mit den Regelungen in § 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 - 9 RStV, mithin insbesondere auch mit dem hier einschlägigen § 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 RStV. § 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 RStV normiert deshalb lediglich Aufgaben, die gleichgeordnet neben jenen in den anderen Nummern stehen, ohne, dass sich hieraus Vorgaben für die Auslegung der anderen Aufgaben ableiten ließen. Dies gilt unabhängig davon, welches Maß an praktischer Relevanz § 36 Abs. 1 Nr. 1 RStV im Vergleich zu den anderen Aufgaben zukommt.

Zur Glaubhaftmachung: VG Regensburg, Urteil vom 21.06.2019 – RO 3 K 18.15 (Rn 29 - 38)

Aus den oben zitierten Worten im Urteil des VG Regensburg wird deutlich, dass das Organ ZAK seine Zuständigkeit findet. Die zitierten Worten aus dem Urteil des VG Regensburg sind vorliegend auf den hiesigen Fall analog anwendbar und vergleichbar.

Der einzige, fast schon gravierende Unterschied, der Zulasten der Antragsgegnerin geht ist, dass das Organ ZAK sich – im Unterschied aus dem Verfahren beim VG Regensburg – RO 3 K 18.15 – im vorliegenden Falle gänzlich gar nicht beschäftigt hat. Die Antragsgegnerin hat es somit gänzlich unterlassen das Organ ZAK anzurufen und es Frage nachgehen und darüber entscheiden zu lassen, ob beim Antragssteller das Angebot überhaupt dem Rundfunk zuordnen ist und bei entsprechender Bejahung, welche Aufsichtsmaßnahmen getroffen werden müssten.

Die Antragsgegnerin führt zur Begründung in ihrem Bescheid aus, dass sie von Art. 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 BayMG Gebrauch gemacht hat, da es in ihren Augen um eine Dringlichkeit der Angelegenheit handelte. Das ist vorliegend nicht näher dargelegt, geschweige auf Tatsachen begründet worden, denn die Antragsgegnerin geht in eigener Entscheidung davon aus, dass das vorliegende Angebot des Antragsstellers Rundfunk sei, ohne dass sich das Organ ZAK damit befasst hat. Des Weiteren ist eine Dringlichkeit nicht zu erkennen, da die Antragsgegnerin die bisherigen Live-Sendungen, die sie nachweislich verfolgt hat, wie man den im Bescheid zu

entnehmenden Screenshots und der daraus ersichtlichen Uhrzeit und des erkennenden Live-Chats entnehmen kann. Auch hat die Antragsgegnerin keine inhaltliche Beanstandung vorgebracht, die eine derartige Dringlichkeit und einen Verzicht, dass Organ ZAK nicht anzurufen, rechtfertigen würde.

Des Weiteren widerspricht sich die Antragsgegnerin in ihrer Untersagungsverfügung selbst. Denn beginnend in ihrem Bescheid auf Seite 6 (Rn 2) führt sie aus, dass sie von Art. 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 BayMG, also von der Eilkompetenz Gebrauch macht und sogleich ihr Handeln auf Art. 16 Abs. 1 BayMG stützt, sagt aber auf Seite 9, Nummer 4 des Bescheids, dass sie sich in **erster Linie** auf § 38 Abs. 2 RStV stützt und **nur hilfsweise** auf Art. 16, Abs. 1 Satz 1 BayMG sich stützt. Auf Seite 10 Nummer b sagt sie jedoch wieder, dass sie sich auf Art. 16 Abs. 1 Satz 1 BayMG stützt.

Wenn sich also die Antragsgegnerin in erster Linie auf § 38 Abs. 2 RStV stützt, dann hätte sich zwingend die ZAK hiermit beschäftigen und eine Entscheidung treffen müssen. Die hilfsweise Bezugnahme auf Art. 16 Abs. 1 Satz 1 BayMG kann dann nur so ausgelegt werden, dass falls das Organ ZAK bei einer zuvor getroffenen Entscheidung doch nicht zuständig gewesen wäre, die Antragsgegnerin von ihrer in Art. 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 BayMG, also von der Eilkompetenz Gebrauch machen würde.

Das Gesetz gibt ganz klar vor – wie auch auch das VG Regensburg in seinem Urteil (s.o) hervorgehoben hat, das Organ ZAK in Aufsichtsfällen sehr wohl seine Zuständigkeit hat, Entscheidungen zu fällen und Maßnahmen zu treffen, kann vorliegend die Antragsgegnerin sich nicht auf Art. 16 Abs. 1 Satz 1 BayMG beziehen.

Der Bescheid der Antragsgegnerin ist materiell-rechtswidrig

Zunächst hat es die Antragsgegnerin gem. § 28 VwVfG versäumt, den Antragssteller vor Erlasses des hiesigen Bescheids anzuhören. Eine Anhörung ist unterblieben. Auch, betreffend auf Seite 11, Ziffer 6, Nummer A, zweiter Absatz, hat sie den Antragsteller nicht angehört. So behauptet die Antragsgegnerin wahrheitswidrig, dass „*(...)Die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes berücksichtigt die wirtschaftlichen Interessen des Herrn Storost an der linearen Verbreitung des Angebots 'live arena'. Die Höhe des wirtschaftlichen Interesses wurde durch Herrn Storost nicht genannt, so dass die Landeszentrale zu einer Schätzung befugt ist (...)*“. Richtig ist jedoch, dass die Antragsgegnerin den Antragssteller auch zu keinem Zeitpunkt danach gefragt hatte, weil grundsätzlich eine Anhörung, beziehungsweise Gelegenheit zur Stellungnahme und etwaiger wirtschaftlicher Angaben seitens der Antragsgegnerin unterblieben ist. Daher ist auch die Schätzung rechtswidrig.

Selbst wenn man annimmt oder davon ausgeht, dass der vorliegend verbreitete wöchentliche Live-Stream tatsächlich Rundfunk wäre und dies die Antragsgegnerin festgestellt hätte, ob mit oder ohne Zuhilfenahme des Organs ZAK, hätte sie gem. § 20 Abs. 2 Satz 2 RStV dem Antragssteller eine dreimonatige Frist einräumen müssen, wie der Gesetzeswortlaut wiedergibt, entweder binnen dieser drei Monate einen entsprechenden Zulassungsantrag zu stellen oder das Angebot so zu gestalten, dass es nicht mehr dem Rundfunk zuzuordnen wäre.

„Stellt die zuständige Landesmedienanstalt fest, dass diese Voraussetzung vorliegt, muss der Anbieter, nachdem die Feststellung ihm bekannt gegeben ist, nach seiner Wahl unverzüglich einen Zulassungsantrag stellen oder innerhalb von drei Monaten den elektronischen Informations- und

Kommunikationsdienst so anbieten, dass der Dienst nicht dem Rundfunk zuzuordnen ist.“ (§ 20 Abs. 2 Satz 2 RStV).

Nun war es vorliegend so, dass die Korrespondenz zwischen der Antragsgegnerin und dem Antragssteller allesamt vor dem ersten verbreiteten Live-Stream erfolgte, somit die Antragsgegnerin noch nicht hätte beurteilen können, ob die Frage zu bejahen oder zu verneinen ist, dass der vom Antragssteller verbreitete Live-Stream dem Rundfunk zuzuordnen ist. Die Antragsgegnerin führte in ihrem Schreiben vom 07.08.2019, 17:15 Uhr lediglich aus, dass sie das Angebot (gemeint ist der Live-Stream am selbigen Abend um 19:15 Uhr) prüfen werde. Ein entsprechendes Ergebnis hatte sie dem Antragssteller nicht mitgeteilt, wie ihre Prüfung ausgefallen ist. Auch ist nicht bekannt, ob die Prüfung mit oder ohne Zuhilfenahme des Organs ZAK erfolgte. Da vorliegend die Antragsgegnerin eigenständig und unter Bezugnahme von Art. 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 BayMG den Bescheid erlassen hat, muss zwingend davon ausgegangen werden, dass sie diese erwähnte Prüfung ohne Zuhilfenahme des Organs ZAK vorgenommen hat.

Zur Glaubhaftmachung: Schreiben der Antragsgegnerin vom 07.08.2019, zugegangen per E-Mail am 07.08.2019, 17:15 Uhr als Anlage 2

Die Antragsgegnerin ist der Überzeugung, dass der wöchentliche vom Antragssteller verbreitete Live-Stream Rundfunk sei (siehe Seite 7 des Bescheids) und begründet dies.

Die Antragsgegnerin verkennt hier jedoch dabei, dass die zwingende Voraussetzung „entlang eines Sendeplans“ weder im Rundfunkstaatsvertrag, noch in der AVMD-RL definiert ist und auch in der Literatur höchst umstritten ist.

Bereits vor dem allerersten Live-Stream wurde die Antragsgegnerin auf ein laufendes verwaltungsgerichtliches Verfahren zwischen dem Axel-Springer-Verlag („BILD“) und der Medienanstalt Berlin-Brandenburg vor dem VG Berlin hingewiesen. Dieses Verfahren hat die Antragsgegnerin in ihrem Bescheid vom 16.08.2019 auch nur am Rande erwähnt und ohne Bezugnahme oder Erwähnung eines der gerichtlichen Aktenzeichens, wie sie es beispielhaft bei ihrer Bezugnahme des Urteils des VG Regensburg vorgenommen hat.

Axel Springer Verlag ./ Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb)

Die Medienanstalt Berlin-Brandenburg war im vergangenen Jahr der Meinung, dass die vom Axel-Springer-Verlag verbreiteten drei (!) Live-Streams, davon zwei (!) mit fester Sendezeit unter die Begrifflichkeit des Rundfunks fallen. Sie hat diesen Vorgang auch entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in die ZAK eingebracht (Az.: 18-65). Die ZAK hat sodann entschieden, dass die veranstalteten drei Live-Streams Rundfunk seien und die zuständige Landesmedienanstalt, die Medienanstalt Berlin-Brandenburg gebeten, den Axel-Springer-Verlag demzufolge aufzufordern, binnen einer gesetzten Frist einen Zulassungsantrag zu stellen oder im Falle eines Unterbleibens die Live-Streams zu untersagen.

Zur Glaubhaftmachung: Pressemitteilung der ZAK vom 18.04.2018:
<https://www.die-medienanstalten.de/service/pressemitteilungen/meldung/news/bild-livestreams-sind-rundfunk/>

Der Axel-Springer-Verlag hatte sodann keine entsprechende Rundfunkzulassung beantragt und so untersagte die Medienanstalt Berlin-Brandenburg die Live-Streams unter Anordnung des Sofortvollzugs. Hiernach wehrte sich der Axel-Springer-Verlag. Er klagte gegen den Bescheid der Medienanstalt Berlin-Brandenburg und aufgrund der Anordnung des Sofortvollzugs suchte der Axel-Springer-Verlag Eilrechtsschutz vor dem Verwaltungsgericht Berlin (Az.: 27 L 364.18).

Die 27. Kammer des VG Berlin gestattete es dem Axel-Springer-Verlag bis mindestens zum Hauptsacheverfahren, weiterhin Live-Streams zu verbreiten. Begründet wurde dies wie folgt:

(...) Der Begriff des Sendeplans ist weder im Rundfunkstaatsvertrag noch in der AVMD-RL definiert. Seine Definition ist in der Literatur umstritten, da in der digitalen Welt die Abgrenzung zwischen zulassungspflichtigem Rundfunk und zulassungsfreien Telemedien schwierig geworden ist.

Zur Herleitung des Bedeutungsgehaltes des Sendeplans sind die im RStV und in der Richtlinie zu findenden Begriffsbestimmungen heranzuziehen. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 RStV ist ein Rundfunkprogramm eine nach einem Sendeplan zeitlich geordnete Folge von Inhalten. Ein inhaltlich zusammenhängender, geschlossener, zeitlich begrenzter Teil eines Rundfunkprogramms wird nach Nr. 2 als Sendung bezeichnet. In Art. 1 lit. b AVMD-RL wird der Begriff „Sendung“ als eine Abfolge von bewegten Bildern mit oder ohne Ton definiert, „die Einzelbestandteil eines von einem Mediendiensteanbieter erstellten Sendeplans oder Katalogs ist (...)“. Der Anbieter nimmt insofern immer eine redaktionelle Verantwortung für sein Angebot wahr, die von den Nutzern nicht beeinflusst werden kann (vgl. Art. 1 Abs. 1 lit. c AVMD-RL). Der Begriff des Sendeplans setzt voraus, dass der Rundfunkanbieter die einzelnen Sendungen seines Programms in einer gewissen Reihenfolge zusammenstellt (vgl. Holzner in Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 3. Auflage 2015, § 2 RStV Rn. 17). Er ist durch ein Zeit- und Ordnungselement gekennzeichnet und bezeichnet eine im Anfangs- und Endzeitpunkt bestimmte, zeitlich durch einen redaktionellen Plan geordnete Abfolge der ausgestrahlten Programminhalte, auf die der Nutzer weder zeitlich noch inhaltlich Einfluss nehmen kann (vgl. Martini in Gersdorf/Paal, BeckOK Informations- und Medienrecht, 21. Edition Stand 01.08.2018, § 2 RStV Rn. 6d).

Die herangezogenen Vorschriften geben dabei keine Auskunft über die erforderliche Länge des Programms oder die Zahl der erforderlichen Sendungen. Teilweise wird vertreten, dass bei einer einzigen Sendung, die zu einem vom Veranstalter bestimmten Zeitpunkt ausgestrahlt wird (bzw. in einer Schleife rotiert), noch nicht von einem Sendeplan gesprochen werden könne (vgl. Schulz in Binder/Vesting, Beck'scher Kommentar zum Rundfunkrecht, 4. Auflage 2018, § 2 RStV Rn. 42c), da das Vorliegen eines solchen eine Chronologie des inhaltlichen Ablaufs und damit regelmäßig mindestens zwei Sendungen impliziere. Nach anderer Auffassung kann ein Sendeplan aber bereits dann vorliegen, wenn es zwar nur eine Sendung gebe, aber weitere geplant seien bzw. aus dem Konzept deutlich werde, dass die Ausstrahlung kein Einzelfall bleiben werde (vgl. Martini in Gersdorf/Paal, BeckOK Informations- und Medienrecht, 21. Edition Stand 01.08.2018, § 2 RStV Rn. 5, 6d).

Es ist ferner nicht geregelt, ob das Vorliegen eines Sendeplans voraussetzt, dass die Sendungen unmittelbar aufeinander folgen müssen. Teils wird vertreten, dass dies für die rundfunkrechtliche Regulierung erforderlich sei, da gerade eine programmlich vorbestimmte,

kontinuierlich ablaufende Bewegtbild- oder Toninszenierung aufeinander folgender Inhalte eine mit hoher Authentizität ausgestattete künstliche Welt schaffe, die die Rezipienten einbinde und ein besonderes Regulierungsbedürfnis, das den Rundfunk auszeichne, schaffe. Ein Sendeplan erfordere ein aus mehreren Teilen bestehendes Gesamtprogramm, wobei hierunter eine fernsehähnliche Gestaltung zu verstehen sei (vgl. Bodensiek/Walker, Livestreams von Gaming Video Content als Rundfunk?, MMR 2018, 136, 139). Bei kurzen Programmen mit mehreren Sendungen müsse man nach dem Sinn und Zweck fragen, ob der Typus aus Sicht des Rezipienten mit einem traditionellen Rundfunkprogramm vergleichbar sei und deshalb die Einordnung als Rundfunk rechtfertige (vgl. Schulz in Binder/Vesting, Beck'scher Kommentar zum Rundfunkrecht, 4. Auflage 2018, § 2 RStV Rn. 42c).

Auch ist fraglich, ob die Verbreitung einzelner linearer Sendungen aus dem Rundfunkbegriff auszunehmen ist und diese als Ansammlung linear verbreiteter Einzelsendungen zu sehen sind (vgl. Ferreau, Rundfunkbegriff und Rundfunkregulierung – Revision erforderlich?, ZUM 2017, 632, 633 f.).

Die öffentliche Programmankündigung soll für das Vorliegen eines Sendeplans sprechen, wobei wiederum ein unregelmäßiger Turnus von Sendungen gegen das Vorliegen eines solchen spreche (vgl. Leeb/Seiter, Rundfunklizenzpflicht für Streaming-Angebote, ZUM 2017, 573, 576). Ein Sendeplan könne vorliegen, wenn das Angebot nur einmal im Monat, dafür aber regelmäßig verbreitet werde (vgl. Schröder, Zur Anwendbarkeit des Rundfunkrechts auf Web-TV 2.0, ITRB 2013, 65, 66).

Ob ein Sendeplan beim Live-Streaming von Veranstaltungen mit mehreren aufeinanderfolgenden, nicht redaktionell begleiteten Programmpunkten, wie etwa bei der Übertragung von Sportereignissen, vorliegt, ist ebenfalls umstritten. Hier präsentiert der Anbieter die Inhalte zwar in einer zeitlich geordneten Abfolge, die Auswahl und zeitliche Staffelung wird aber durch das Veranstaltungsprogramm vorgegeben. Während hier teilweise von einem Sendeplan ausgegangen wird (vgl. Holznagel in Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 3. Auflage 2015, § 2 RStV Rn. 18), müsse nach anderer Ansicht der Rundfunkveranstalter aufgrund seiner redaktionellen Verantwortung auch die zeitliche Folge der Inhalte planen (vgl. Martini in Gersdorf/Paal, BeckOK Informations- und Medienrecht, 21. Edition Stand 01.08.2018, § 2 RStV Rn. 5, 6b). 51 Zur Subsumtion auch unter den Begriff des Sendeplans sei eine umfassende Gesamtabwägung durchzuführen, für welche die Höhe der Wirkungsintensität, das Maß der redaktionellen Gestaltung, die Realitätsnähe, die Reichweite und die gleichzeitige Rezeptionsmöglichkeit sowie der Grad der Interaktivität des Nutzers entscheidend seien. Je mehr und je stärker ein Angebot diese Abwägungskriterien erfülle, desto rundfunktypischer sei ein Dienst (vgl. Holznagel in Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 3. Auflage 2015, § 2 RStV Rn. 44). 52 Die Kammer hält es nicht für ausgeschlossen, dass sich hinsichtlich der fraglichen Formate der Begriff des Sendeplans bejahen lässt. Insbesondere das Kriterium der redaktionellen Verantwortung wird wohl vorliegend für alle drei Formate als erfüllt anzusehen sein. Jedoch ist die Kammer aufgrund der weiteren Kriterien angesichts des Fehlens einer gesetzlichen Definition des Begriffs des Sendeplans sowie der in der Literatur umstrittenen Voraussetzungen für das Vorliegen eines solchen der Auffassung, dass sich die Subsumtion der in Rede stehenden Formate unter den Begriff des Sendeplans nicht schon aufgrund der im Eilverfahren nur möglichen summarischen Prüfung bejahen oder verneinen lässt. Die Beantwortung der Frage des Vorliegens eines Sendeplans erfordert eine eingehende rechtliche Würdigung, die dem Hauptsacheverfahren vorzubehalten ist (vgl. dazu

OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 8. September 2017 – OVG 11 S 49.17 –, juris Rn. 20).

Zur Glaubhaftmachung: VG Berlin, Beschluss vom 19.10.2018 (27 L 364.18, Rn. 44-52)

Weiter führt die 27. Kammer des VG Berlins aus:

(...) Die aufgrund der offenen Erfolgsaussichten verbleibende mit den Mitteln des Eilrechtsschutzverfahrens nicht weiter zu beseitigende Unsicherheit erfordert eine weitere von den Erfolgsaussichten der Hauptsache losgelöste Interessenabwägung (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 13. Januar 2014 – OVG 6 S 10.14 –), die zugunsten des Aussetzungsinteresses der Antragstellerin ausgeht. Die Antragsgegnerin hat vorliegend kein besonderes (über das allgemeine Vollzugsinteresse hinausgehendes) Interesse an einer Vollziehung des Bescheides (geltend gemacht). Ihr Vorbringen, die Durchsetzung des Rundfunkrechts liefe ins Leere und es würde eine intransparente und unkontrollierte Beeinflussung der öffentlichen Meinung in Kauf genommen, vermag angesichts der - zwischen den Beteiligten unstreitig zulassungsfreien - Verfügbarkeit der Formate als Video auf Abruf in einer Mediathek eine drohende Gefährdung besonders schützenswerter Rechtsgüter, weshalb die Verzögerung eines ggf. erforderlichen Zulassungsverfahrens bis zur Entscheidung in der Hauptsache nicht hinnehmbar wäre und die sich gegen das Interesse der Antragsgegnerin durchsetzte, nicht aufzuzeigen (s.a. die Pressemitteilung der Antragsgegnerin vom 9. Mai 2018 [„Es besteht Handlungsbedarf!“], in der es heißt: Für Live-streams im Internet sollte die Rundfunklizenz abgeschafft und durch eine pragmatische Anzeigepflicht ersetzt werden.), zumal inhaltliche Beanstandungen im Übrigen nicht ersichtlich sind. Der Antragstellerin drohen demgegenüber - vorliegend als gewichtiger zu werten - ein Verlust an (Publikums-)Reichweite und eine vorübergehende Einschränkung ihrer grundrechtsfundierten Betätigung.

Zur Glaubhaftmachung: VG Berlin, Beschluss vom 19.10.2018 (27 L 364.18, Rn. 54)

Dieser Begründung pflichtet der Antragsteller bei. Die Antragsgegnerin kann somit nicht behaupten, dass die vom Antragsteller verbreiteten wöchentlichen Live-Streams deshalb dem Rundfunk unterliegen, weil sie „entlang eines Sendeplans“ veranstaltet sein sollen. Gerade diese Frage ist, wie das VG Berlin richtigerweise ausführt, eben noch nicht geklärt und somit steht es auch der Antragsgegnerin nicht zu, zu behaupten, der Live-Stream des Antragstellers wäre deshalb Rundfunk oder gerade deswegen, weil er „entlang eines Sendeplans“ verläuft.

Auch stimmt der Antragsteller mit den Ausführungen der 27. Kammer des VG Berlin insoweit überein, dass zum einen der Punkt „entlang eines Sendeplans“ vorliegend dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleibt und wie auch im Falle des Axel-Springer-Verlags, die Antragsgegnerin im vorliegenden Falle keine besonderen Gründe aufführt, weshalb ihr nicht zugemutet werden könne, dass der Antragsteller weiterhin wöchentlich Live-Streams verbreite. Zu einer inhaltlichen Beanstandung kam es bislang nicht und die Antragsgegnerin trägt demzufolge auch hier nichts vor. Das bezieht sich auch auf die „Auf-Abruf“-Formate. Auch hier hat die Antragsgegnerin seit dem Start am 31. Juli 2019 nichts dergleichen vorgetragen, dass auch nur ein „Abruf“-Format gegen geltende Bestimmungen verstoßen hätte.

Der vorliegende erwähnte Fall zwischen dem Axel-Springer-Verlag und der Medienanstalt Berlin-Brandenburg ist somit identisch, wie dem des Antragsstellers. Die Antragsgegnerin hat vorliegend kein besonderes (über das allgemeine Vollzugsinteresse hinausgehendes) Interesse an einer Vollziehung des Bescheides geltend gemacht und auch weitere Live-Streams würden genauso wenig gegen geltendes Recht verstoßen, wie die ersten beiden Live-Streams. Die Formulierung der Antragsgegnerin auf Seite 4 des streitgegenständlichen Bescheids oberhalb des Screenshots, dass **„(...) anschließend via Skype und als Einblendung Herr Holger Kreymeier zugeschaltet (...), mit dem Herr Storost seit Jahren im Streit liegt und zum Teil auch rechtliche Auseinandersetzungen hatte“**, ist insoweit unzutreffend, als das dadurch die Eindruck entstehen könne, dass es sich bei vorliegendem Gespräch zwischen dem Antragsteller und Herrn Holger Kreymeier um ein Streitgespräch gehandelt habe. Dies trifft nicht zu. Es handelte sich hier um ein sachliches, lockeres, fast schon sympathisches Live-Gespräch zwischen dem Antragsteller und Herrn Holger Kreymeier.

Gegen den Beschluss des VG Berlins vom 19.10.2018 hat die Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) gem. § 146 VwGO Beschwerde gegen Beschluss des VG Berlins eingelegt, die das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Beschluss vom 02.04.2019 zurückgewiesen hat.

So führt das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg wie folgt u.a. aus:

„Die Beschwerde der Antragsgegnerin ist zulässig, aber unbegründet. Deren gemäß § 146 Abs. 4 Satz 3 und 6 VwGO maßgebliches rechtzeitiges Beschwerdevorbringen rechtfertigt es nicht, den angefochtenen Beschluss zu ihren Gunsten zu ändern. Das Verwaltungsgericht hat insoweit jedenfalls im Ergebnis zu Recht angenommen, dass das Aussetzungsinteresse der Antragstellerin das öffentliche Interesse am sofortigen Vollzug des angefochtenen Bescheides überwiege.

Die Antragsgegnerin macht zur Beschwerdebegründung im Wesentlichen geltend, das Verwaltungsgericht habe im Rahmen der regelmäßig - und vorliegend auch zu Recht - vorrangig zu prüfenden Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs die streitentscheidende Rechtsfrage, ob die beanstandeten Formate der Antragstellerin als zulassungspflichtiger Rundfunk anzusehen seien, nicht offen lassen und dem Hauptsacheverfahren vorbehalten dürfen. Denn auch im Eilverfahren müssten Rechtsfragen vorläufig entschieden werden, wenn - wie vorliegend - die maßgebliche Tatsachengrundlage unstrittig und weitere Aufklärung deshalb nicht erforderlich sei. Angesichts der im Beschluss erfolgten umfangreichen Aufbereitung des Meinungsspektrums in der Literatur und fehlender weiterer Erkenntnismöglichkeiten im Hauptsacheverfahren sei eine (vorläufige) Entscheidung über die allein als zweifelhaft angesehene Frage, ob das Merkmal „entlang eines Sendeplans“ durch die verfahrensgegenständlichen Formate erfüllt werde, vorliegend auch möglich gewesen. Einen der in der Rechtsprechung erörterten beiden Ausnahmefälle der besonderen Dringlichkeit einer alsbaldigen Entscheidung oder einer dafür zu beantwortenden besonders komplexen Rechtsfrage habe das Verwaltungsgericht weder geltend gemacht noch habe ein solcher Fall vorgelegen.

Nach den vom Verwaltungsgericht aufgezeigten Kriterien hätte das von ihm allein offen gelassene Vorliegen eines Sendeplans für alle drei verfahrensgegenständlichen Formate auch bejaht werden müssen. Deren redaktionelle Gestaltungsziele auf eine planmäßige häufige Wiederkehr der Sendungen in einem regelmäßigen Turnus entweder praktisch täglich oder zu feststehenden Zeiten im wöchentlichen Rhythmus unter einem gemeinsamen Sendungstitel. Die Zahl der Sendungen und deren zeitliche Abfolge gehe über eine sporadische und unregelmäßige Übertragung weit hinaus, erreiche vielmehr eindeutig ein verfestigtes Maß. Damit sei jedes

Format für sich betrachtet so konzeptioniert, dass die Anforderungen an einen fernsehähnlichen Sendeplan erfüllt seien. Auch die Höhe der Wirkungsintensität, das Maß der redaktionellen Gestaltung, die Realitätsnähe, die gleichzeitige Rezeptionsmöglichkeit und der Grad der Interaktivität sprächen für das Vorliegen eines Sendeplans und damit der (Rundfunk)Zulassungspflichtigkeit der Formate. Der unmittelbare Realitätsbezug der Berichterstattung ergebe sich für das Format „B...“ aus den Berichten über (Groß)Ereignisse von tagespolitisch hohem Interesse, ggf. ad hoc und vor Ort, für das Format „D...“ als erster Polit-Talk der Woche aus für relevant erachteten aktuellen Themen und für das Format „B...“ aus dem vom Verwaltungsgericht dargelegten hohen Maß an Interaktivität.“

***Zur Glaubhaftmachung: OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom
02.04.2019 (11 S 72.18, Rn. 10-12)***

Weiter heißt es wie folgt:

„Auch die Interessenabwägung des Verwaltungsgerichts sei fehlerhaft. Dieses habe schon nicht die grundsätzliche Wertung des Gesetzgebers in § 7 Abs. 3 Hs. 2 MStV berücksichtigt, dass Klagen auf dem Gebiet der Zulassung keine aufschiebende Wirkung haben. Auch dessen Verweis auf die Verfügbarkeit der verfahrensgegenständlichen Formate durch späteren Abruf in einer Mediathek stelle das besondere Gefährdungspotential der Live-Übertragung mit seinem stark erhöhten, nur schwer zu kontrollierenden massenkommunikativen Beeinflussungspotential, das die Rundfunkzulassungspflicht begründe, nicht in Frage. Die vom Verwaltungsgericht herangezogene Pressemitteilung vom 9. Mai 2018 zur geplanten Abschaffung der Zulassungspflicht für Live-Streams sei unvollständig zitiert worden. Dort werde nämlich maßgeblich auf die Relevanz der Breitenwirkung abgestellt.

Dass den verfahrensgegenständlichen Formaten eines der größten Medienhäuser Europas bei einer derartigen wirkungsorientierten Betrachtungsweise ein signifikantes Beeinflussungspotential zukomme, liege auf der Hand. Die geplante Novellierung des Rundfunkstaatsvertrages mit ihren quantitativen und qualitativen Bagatellgrenzen solle sich nur auf Klein- und Kleinstanbieter von Live-Stream-Angeboten im Internet beziehen, nicht aber auf solche Anbieter wie die Antragstellerin. Zudem liege seit August 2018 lediglich ein „Diskussionsentwurf“ vor, so dass die politische Diskussion zum Thema „Rundfunkbegriff“ erst am Beginn stehe und deshalb im Ergebnis noch völlig unabsehbar sei. Im Übrigen verkenne das Verwaltungsgericht, dass der von ihm befürchtete Verlust an Publikumsreichweite und die Einschränkung grundrechtsfundierter Betätigung der Antragstellerin angesichts der späteren Abrufbarkeit der verfahrensgegenständlichen Angebote nur begrenzt und bis zur Entscheidung über einen Zulassungsantrag zumutbar sei (...).“

***Zur Glaubhaftmachung: OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom
02.04.2019 (11 S 72.18, Rn. 14)***

In diesem Zusammenhang weist der Antragssteller ergänzend darauf hin, dass aus dem angesprochenen „Entwurf“ eines neuen Medienstaatsvertrags, es nun deutlich konkreter wurde. Die Antragsgegnerin hat auf ihrer eigenen Webseite im Rahmen einer FAQ zu einem – sehr

prominenten Fall in der Causa Rundfunk-Zulassung, namentlich „Drachenlord“ angegeben, dass ein neuer Medienstaatsvertrag noch in diesem Herbst verabschiedet und ab Mitte 2020 gelten soll.

Zur Glaubhaftmachung:
https://www.blm.de/aktivitaeten/zulassung_organisation/internet-radio_und_tv/faqs-drachenlord.cfm (Unter Punkt 2: „Ist die Rundfunkregelung noch zeitgemäß?“)

Geht es nach dem aktuellen Entwurf (Stand: Juli 2019) des neuen Medienstaatsvertrag, so wird ein neuer „§ 20b“ eingeführt, der den sog. „Bagatellrundfunk“ regeln soll, in dem es heißt:

„§ 20 b Zulassungsfreie Rundfunkprogramme

(1) Keiner Zulassung bedürfen

- 1. Rundfunkprogramme, die nur geringe Bedeutung für die individuelle und öffentliche Meinungsbildung entfalten,**
- 2. Rundfunkprogramme, die im Durchschnitt der letzten sechs Monate weniger als 20.000 gleichzeitige Nutzer erreichen.**

Die zuständige Landesmedienanstalt bestätigt die Zulassungsfreiheit auf Antrag durch Unbedenklichkeitsbescheinigung.

(2) Die Landesmedienanstalten regeln das Nähere zur Konkretisierung der Zulassungsfreiheit nach Absatz 1 durch Satzung.

(3) Vor dem (Datum des Inkrafttretens des Änderungsstaatsvertrages) angezeigte, ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme gelten als zugelassene Programme nach § 20.

(4) Auf zulassungsfreie Rundfunkprogramme finden die Vorschriften der §§ 6, 23 und 42 keine Anwendung. § 20a findet mit Ausnahme seines Absatzes 1 Nr. 1 entsprechende Anwendung.

[Veranstalter im Sinne des Absatzes 1 haben Namen und Anschrift sowie bei juristischen Personen auch Namen und Anschrift des Vertretungsberechtigten der zuständigen Landesmedienanstalt mitzuteilen.] Darüber hinaus kann die zuständige Landesmedienanstalt von Veranstaltern im Sinne des Absatzes 1 die in den §§ 21 und 22 genannten Informationen und Unterlagen verlangen“

Zur Glaubhaftmachung: https://www.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Medienpolitik/MStV-E_Synopse_2019-07_Online_.pdf (Seite 25/26)

Weiter heißt es im Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg:

„Das ist vorliegend der Fall. Das Verwaltungsgericht hat zutreffend dargelegt, dass der Bedeutungsgehalt des Begriffs „entlang eines Sendepfandes“ - und damit die schwierige Frage der Abgrenzung zwischen zulassungspflichtigem Rundfunk und zulassungsfreien Telemedien in der digitalen Welt - weder im Rundfunkstaatsvertrag noch in der AVMD-RL definiert ist und dessen Voraussetzungen auch in der von ihm im Einzelnen zutreffend zitierten Literatur höchst umstritten sind. Insbesondere gelte dies für die Fragen nach der Länge des Programms und der Zahl der Sendungen, nach der Notwendigkeit einer öffentlichen Programmankündigung und unmittelbar aufeinander folgender Sendungen sowie einer programmlich vorbestimmten, kontinuierlich ablaufenden Inszenierung aufeinander folgender Inhalte bzw. nach einem aus

mehreren Teilen bestehenden Gesamtprogramms in fernsehähnlicher Gestaltung. Auch sei bei kurzen Programmen mit mehreren Sendungen fraglich, ob dieser Typus nach Sinn und Zweck mit einem traditionellem Rundfunkprogramm vergleichbar sei und deshalb die Einordnung als Rundfunk gerechtfertigt erscheine.

All dies bestreitet die Antragsgegnerin nicht und behauptet auch nicht etwa, dass eine die Begrifflichkeit „entlang eines Sendeplans“ hinreichend klärende Rechtsprechung existiere. Dass die oben genannten Kriterien jedenfalls hinsichtlich der streitbefangenen Formate erfüllt sind, erscheint dem beschließenden Senat bei summarischer Prüfung keineswegs offensichtlich. Für das Format „B...“ fehlt es an einem festen Sendeplatz, d.h. einer Plan- oder Regelmäßigkeit in Bezug auf die Tageszeit und Abfolge. Die einmal wöchentlich verbreiteten kurzzeitigen Live-Streams der Formate „D...“ und „B...“ sind zwar zeitlich festgelegt. Sie stehen in zeitlicher Hinsicht aber gewissermaßen isoliert und sind nicht in eine geschlossene Programmabfolge eingebunden.

Unter welchen Voraussetzungen von einer Veranstaltung und Verbreitung von Angeboten in Bewegtbild oder Ton „entlang eines Sendeplans“ für lediglich in zeitlich großen (wöchentlichen) Abständen verbreitete kurzzeitige oder spontan anlassbezogene Internet-Video-Formate wie die von der Antragstellerin angebotenen Live-Streams auszugehen ist, entzieht sich einer summarischen Entscheidung im Wege der Evidenzkontrolle und bedarf der vom Verwaltungsgericht zu Recht für notwendig erachteten eingehenden rechtlichen Würdigung im Hauptsacheverfahren.

Im Übrigen ist aber auch die Tatsachengrundlage z.B. für die von der Antragsgegnerin selbst als maßgeblich angesehene Wirkungsintensität und Reichweite der Live-Streams - die nicht identisch sein dürfte mit der von ihr in Bezug genommenen Zahl der Abrufe einzelner, nach der Live-Sendung weiter über diese Plattform verfügbarer Beiträge bei youtube – keinesfalls unstrittig und wäre ggf. im Hauptsacheverfahren weiter aufzuklären.“

Zur Glaubhaftmachung: OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 02.04.2019 (11 S 72.18, Rn. 18-21)

Diesen Ausführungen pflichtet der Antragssteller bei. Des Weiteren ist die Begründung des 11. Senats im wesentlichen vergleichbar mit dem Angebot des Antragsstellers.

„Auch sonst ist das Ergebnis der vom Verwaltungsgericht vorgenommenen Interessenabwägung nicht zu beanstanden. Der Einwand der Antragsgegnerin, die Zulassungspflicht für Live-Streaming-Angebote beruhe auf der Erkenntnis, dass Live-Übertragungen aufgrund des zeitgleichen Empfangs der Inhalte ein stark erhöhtes, nur schwer zu kontrollierendes massenkommunikatives Beeinflussungspotenzial hätten, das eine Vorabkontrolle des Veranstalters und seines Programmkonzeptes erforderlich machen würde, hält sich im Abstrakten. Obwohl die Antragsgegnerin Gelegenheit hatte, die bereits gesendeten Live-Streaming-Angebote der Antragstellerin zu verfolgen und gegebenenfalls anhand der entsprechenden, zum späteren Abruf bereitgestellten Angebote zu analysieren, und obwohl die von der Antragstellerin unter entsprechender Produktbezeichnung vertriebenen Printmedien bekannt sind, hat die Antragsgegnerin keine Einwände gegen Form oder Inhalt der hier in Rede stehenden Beiträge der Antragsgegnerin angemeldet. Vielmehr trägt sie selbst vor, es seien keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Erteilung der notwendigen Lizenzen an die Antragstellerin

ersichtlich. Damit reduziert sich das öffentliche Interesse der Antragsgegnerin an der sofortigen Vollziehung ihres Untersagungsbescheides darauf, ein präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt durchzusetzen, dessen Anwendbarkeit auf den vorliegenden Fall gerade streitig ist und aus den dargelegten Gründen der Klärung im Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben muss. Soweit die Antragsgegnerin die gesetzliche Lösung des Konflikts in der Beantragung eines Negativattests nach § 20 Abs. 2 Satz 3 RStV sieht, würde dies nicht weiterführen, weil angesichts der von der Antragsgegnerin vertretenen Rechtsauffassung absehbar ist, dass die Antragsgegnerin diesen Antrag ablehnen und – bei gleich bleibenden Live-Streaming-Angeboten der Antragstellerin – von dieser wiederum – wenn auch unter Einräumung einer „definierten Karenzfrist“ – die Stellung eines Zulassungsantrags fordern würde.“

Zur Glaubhaftmachung: OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 02.04.2019 (11 S 72.18, Rn. 24)

Auch im vorliegenden Falle hat die Antragsgegnerin die Möglichkeit, die bereits gesendeten Live-Streaming-Angebote des Antragstellers zu verfolgen und eingehend zu prüfen und zu bewerten. Da die Antragsgegnerin auf Seite 11 des streitgegenständlichen Bescheids auch nur ausführt, dass ... **„der Landeszentrale als Letztverantwortliche für den Rundfunk in Bayern unter Beteiligung privater Anbieter es nicht zugemutet werden kann, weitere Ausstrahlungen ohne Genehmigung hinzunehmen“**, sagt sie somit selbst indirekt, dass es ihr „lediglich“ um die Veranstaltung und Verbreitung von „ungenehmigten Rundfunk“ gehe und sie dies nicht zu dulden vermag und nicht um inhaltliche Beanstandungen o.ä in den Live-Streaming-Angeboten des Antragstellers. Ein über das allgemeine Vollzugsinteresse hinaus geltendes Interesse verfolgt die Antragsgegnerin somit nicht.

Abwägung zwischen dem persönlichen Interesse an der weiteren Verbreitung des Live-Streams und des öffentlichen Vollzugsinteresses

Die Abwägung zwischen dem **persönlichen Interesse**, bis mindestens zum Hauptsacheverfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg von weiteren Live-Streams Gebrauch zu machen, wiegt höher, als das öffentliche Vollzugsinteresse der Antragsgegnerin. Die „live arena“ ist ein **elementarer Bestandteil des gesamten „arena“-Angebots**. Bereits das Motto „Medien vereint!“, trifft diese Formulierung im Kern, denn die „arena“ vereint mit ihrem Angebot alle Medien. „Sehen“ für Videos. „Hören“ für Podcasts und „Lesen“ für Blogs. Die „live arena“ ist als ein wichtiger Bestandteil zu betrachten, denn das gesamte Angebot lebt von einer/seiner Community. Ausschließlich im Rahmen der „live arena“ ist es dem Antragsteller möglich, nicht nur mit Zuschauern direkt zu kommunizieren und mit ihnen gemeinsam auf die aktuellsten Themen einzugehen, sondern auch im Falle eines Interviews, wie im Falle der ersten Sendung, in dem der Antragsteller mit Herrn Holger Kreymeier rund zwei Stunden sprach und die Zuschauer – sowohl im mitlaufenden Chat, als auch während des Gesprächs mit Holger Kreymeier sich direkt via Telefon in die Live-Sendung haben schalten können und somit an der Gesprächsrunde teilzunehmen. „Auf Abruf“-Videos, Podcasts oder Blogs haben diese Möglichkeit nicht, beziehungsweise lassen es schon aus der Natur der Sache nicht zu. Die „arena“ besteht zwar überwiegend aus vorproduzierten bzw. aufgezeichneten Formaten, Podcasts und Blogs, die die Gesamtreichweite ausmachen, jedoch um diese Gesamtreichweite beizubehalten und auszubauen, bedarf es der „live arena“, also einem wöchentlichen Live-Stream-Format. Ebenfalls ist die „live

arena“ wichtig für die anschließend zu produzierenden „Auf Abruf“-Videos. Experimente, die ebenfalls einen großen Stellenwert innerhalb der „arena“ einnehmen, beginnen innerhalb der „live arena“, da, bevor ein Experiment startet, zusammen mit den Zuschauer interaktiv darüber gesprochen, diskutiert und Fragen gestellt werden können. Des Weiteren ist derzeit für die „live arena“ in Planung, dass es zukünftig einen höheren Anteil an direkten Telefonaten einnehmen soll. In der „live arena“ ist eine Festnetznummer eingeblendet, bei der die Zuschauer zum ganz normalen Ortstarif anrufen können. Es wurde bewusst auf kostenpflichtige Nummern verzichtet, um mit der „live arena“ für die „arena“ eine Community aufbauen, diese erhalten und vergrößern soll.

[REDACTED]

Des Weiteren handelt es sich beim gesamten „arena“-Angebot, ausschließlich um eigens produzierte Inhalte. Das trifft auch auf die „live arena“ zu, die mit äußerst wenigen, kleineren Ausnahmen, nur eigenes produziertes Material ausstrahlt und auf den „Call-In“-Charakter setzt.

[REDACTED]

Eine weitere Änderung wird sein, dass ab dem 30. August 2019 eine neue Sendezeit geplant ist. Fortan soll die „live arena“ dann immer freitags von 22:15 bis ca. 00:15 Uhr, also maximal rund zwei Stunden ausgestrahlt werden, so dass in den Live-Telefongesprächen auch über Themen gesprochen werden kann, die erst ab 16 Jahren freigegeben sind, somit auch weiterhin keine etwaigen Jugendschutzverstöße begangen werden könnten, dies aber auch in den bisherigen Sendungen nicht der Fall war. Am 21. August 2019 läuft die „live arena“ zudem letztmalig am Mittwochabend um 19:15 Uhr für rund zwei bis zweieinhalb Stunden.

[REDACTED]

Die Antragsgegnerin macht jedoch nur das allgemeine Vollzugsinteresse geltend, da sie einzig darauf abstellt, dass ihr weitere Ausstrahlungen ohne entsprechende Genehmigung nicht zugemutet werden können. Darüber hinaus führt sie keinerlei Gründe auf und legt auch keine dar.

Da, wie die Antragsgegnerin korrekterweise ausführt, Anfechtungsklagen gegen Eilentscheidungen des Präsidenten keine aufschiebende Wirkung entfalten, ist der vorliegende Antrag des

Timo C. Storost | arena Deutschland | Schaezlerstraße 30 | 86152 Augsburg | Tel.: +49 [REDACTED]

Antragstellers gem. § 80 V VwGO zulässig. Er ist auch begründet.

Der Bescheid der Antragsgegnerin ist sowohl formell-, als auch materiell rechtswidrig. Ein besonderes, über das allgemeine Vollzugsinteresse hinaus, hat die Antragsgegnerin zudem nicht dargelegt oder vorgetragen.

Ebenfalls ist ein Antrag gem. § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO auch schon vor Erhebung einer Anfechtungsklage zulässig (vgl.: § 80 Abs. 5 Satz 2 VwGO).

Die Anfechtungsklage gegen den streitgegenständlichen Bescheid wird der Antragssteller binnen gesetzlichen Frist vor dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg erheben.

Weiterer Sachvortrag bleibt ausdrücklich vorbehalten. Es wird sodann des Weiteren **beantragt**, Einsicht in die Verwaltungsakte der Antragsgegnerin zu nehmen.

[REDACTED]

Mit freundlichen Grüßen

Timo C. Storost